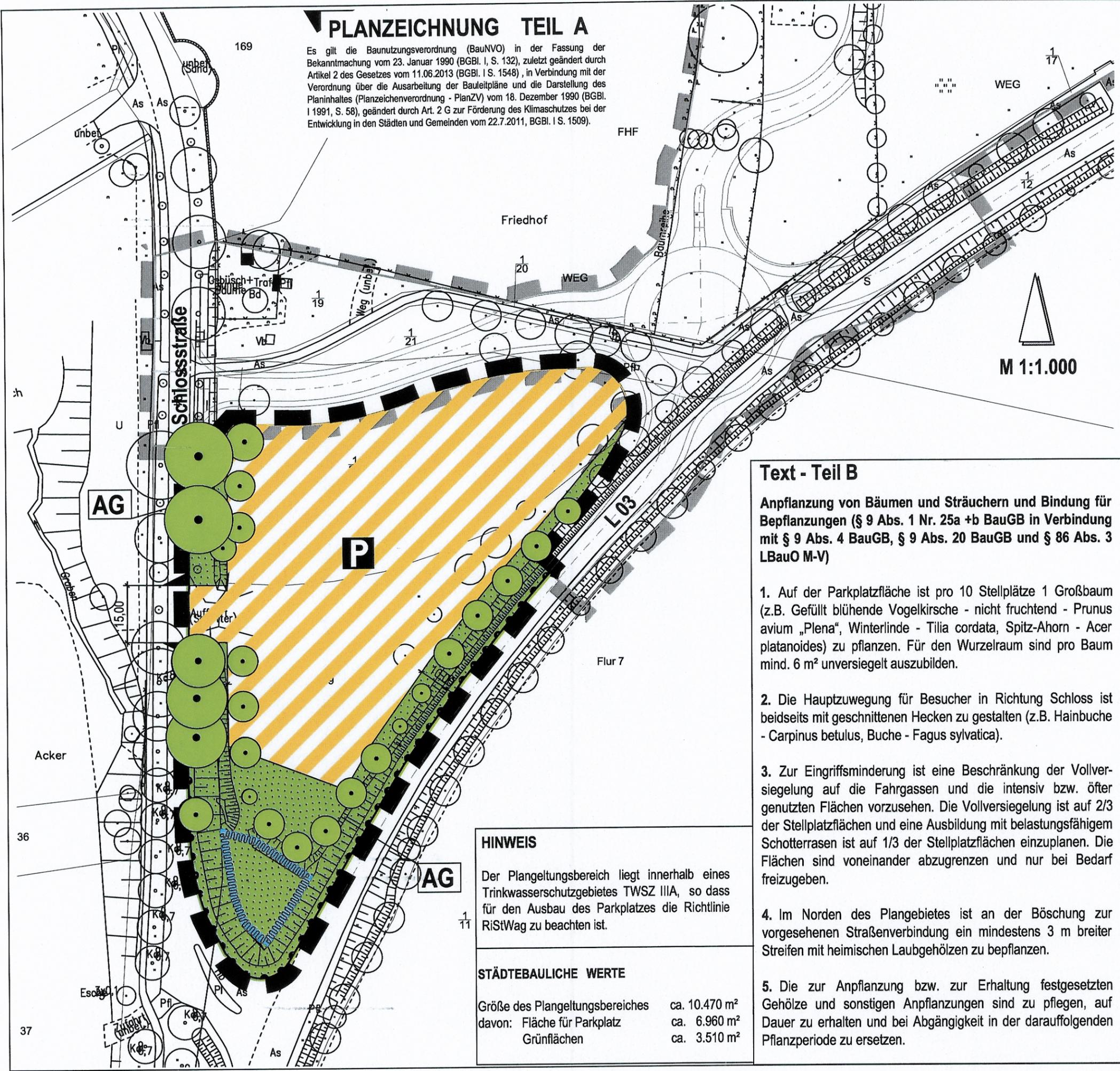


PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509).



Text - Teil B

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindung für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 20 BauGB und § 86 Abs. 3 LBauO M-V)

1. Auf der Parkplatzfläche ist pro 10 Stellplätze 1 Großbaum (z.B. Gefüllt blühende Vogelkirsche - nicht fruchtend - Prunus avium „Plena“, Winterlinde - Tilia cordata, Spitz-Ahorn - Acer platanoides) zu pflanzen. Für den Wurzelraum sind pro Baum mind. 6 m² unversiegelt auszubilden.
2. Die Hauptzuwegung für Besucher in Richtung Schloss ist beidseits mit geschnittenen Hecken zu gestalten (z.B. Hainbuche - Carpinus betulus, Buche - Fagus sylvatica).
3. Zur Eingriffsminderung ist eine Beschränkung der Vollversiegelung auf die Fahrgassen und die intensiv bzw. öfter genutzten Flächen vorzusehen. Die Vollversiegelung ist auf 2/3 der Stellplatzflächen und eine Ausbildung mit belastungsfähigem Schotterrasen ist auf 1/3 der Stellplatzflächen einzuplanen. Die Flächen sind voneinander abzugrenzen und nur bei Bedarf freizugeben.
4. Im Norden des Plangebietes ist an der Böschung zur vorgesehenen Straßenverbindung ein mindestens 3 m breiter Streifen mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
5. Die zur Anpflanzung bzw. zur Erhaltung festgesetzten Gehölze und sonstigen Anpflanzungen sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

HINWEIS
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes TWSZ IIIA, so dass für den Ausbau des Parkplatzes die Richtlinie RiStWag zu beachten ist.

STÄDTEBAULICHE WERTE

Größe des Plangeltungsbereiches	ca. 10.470 m ²
davon: Fläche für Parkplatz	ca. 6.960 m ²
Grünflächen	ca. 3.510 m ²

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN		
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: Parkplatz	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich für Ein- und Ausfahrt	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		
	Grünflächen	
	Abschirmgrün	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB		
	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses: Regenrückhaltung	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB		
	zu erhaltender Baum	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze (vorhanden)	
	Flurstücksbezeichnung	
	Geplanter Straßenausbau mit Kreisverkehr	
	Geltungsbereich des angrenzenden B-Planes Nr. 31.2	

STADT KLÜTZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

"PARKPLATZ SCHLOSS BOTHMER"
(für den Bereich zwischen Schlossstraße und Landesstr. - L 03)

VORENTWURF FÜR DIE BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

STAND: 19.05.2014